Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 15. Января 1860. № 5. Freitag, den 15. Januar 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Ueber Arbeit und Wärme.

(Fortsetzung.)

Ein flüssiger, ein luftförmiger Körper enthält nun aufgesammelte Arbeit. Bringt man ihn auf irgend eine Weise vom flüssigen zum festen, vom luftförmigen zum flüssigen Zustand zurück, so geht die aufgesammelte Arbeit verloren, die verlorene Wärme stellt sich wieder ein.

Ein sehr lehrreicher Versuch in dieser Beziehung ist der bekannte, unter einer Luftpumpe Wasser zum Gefrieren zu bringen. Es kommt dabei so viel von dem hier Erläuterten zur Anwendung, daß wir denselben schließlich mit wenigen Worten darstellen wollen. Zum Verständniß desselben bemerken wir noch, daß Wasser sich nicht immer bei 0 Grad in Eis verwandelt, man kann sehr ruhig stehendes Wasser bis auf 5, 6—9 Grad Kälte bringen, ohne daß es seinen Aggregatzustand verändert. Bei einer plötzlichen Erschütterung verwandelt es sich dann aber sogleich in Eis.

Unser Experiment ist folgendes: Man stellt unter eine Luftpumpe ein flaches Schälchen mit Wasser, in welches man ein kleines Thermometer taucht, und ein Schälchen mit Schwefelsäure; der Zweck der letztern wird gleich ersichtlich werden. Pumpt man nun die Luft heraus, so wird die Schnelligkeit des Verdunstens zunehmen, und bald das Wasser ohne Temperaturerhöhung natürlich zu sieden anfangen. Denn die Spannkraft des Wasserdunstes wird dem durch das Pumpen verminderten Luftdruck nunmehr das Gleichgewicht halten. Es wird natürlich bei der schnellen Bildung des Wasserdunstes viel Wärme verbraucht, und das Thermometer sinkt schnell. Da aber der gebildete Wasserdunst mit auf das Wasser drückt, so wird bald das Sieden und die Kälteerzeugung wieder aufhören.

Nun tritt aber die Schwefelsäure zur Verwendung: dieselbe hat nämlich die Eigenschaft, Wasserdunst mit großer Gewalt an sich zu ziehen und sich mit demselben zu verbinden. Es wird also der sich bildende Wasserdunst wieder von der Schwefelsäure verschluckt, der Druck des erstern auf das Wasser hört auf, das Verdunsten tritt wieder schneller ein, Wärmeverbrauch und Sinken des Thermometers zeigen sich wieder.

Gebraucht man hinreichende Vorsicht, um beim Pumpen den Apparat nicht zu erschüttern, so kann man dann das Thermometer bis auf 4 und 5 Grad Kälte bringen, ohne daß das Wasser gefriert. Erregt man dann absichtlich eine kleine Erschütterung, so gefriert das Wasser plötzlich, in diesem Augenblicke aber steigt das Thermometer wieder, und zwar bis auf 0 Grad, denn wenn das Wasser vom flüssigen in den festen Zustand übergeht, so wird Wärme erzeugt, und an die Umgebung des Wassers, also auch an das Thermometer abgegeben.

Wärmeverlust bei der Verwendung von aufgesammelter Arbeit.

Verlorene Arbeit — gewonnene Wärme, verlorene Wärme — gewonnene Arbeit. Das war der Grundgedanke, um den sich unsere ganzen Betrachtungen bisher drehten und auch ein Weilchen noch drehen werden. Der Gegenstand, den wir behandeln, gleicht einem Kaleidoskop, in dem wenige Gegenstände immer auf's Neue durcheinander geschüttelt und ihnen immer neue Ansichten abgewonnen werden müssen.

Im vorigen Abschnitte sind wir die meisten Quellen der Wärmeerzeugung durchgegangen, und haben gezeigt, daß jedes Mal im Verhältnisse der gewonnenen Wärme Arbeit verloren gehe. Von wichtigen Quellen der Wärme haben wir freilich Elektricität und Magnetismus nicht berührt, aber es würde uns die Betrachtung derselben hier zu weit, in ein uns vor der Hand fremdes Gebiet hineinführen; wir können sie daher hier um so mehr außer Acht lassen, da Elektricität und Magnetismus zu eigentlicher Arbeitsverwendung bis jetzt fast gar nicht benutzt worden sind.

Bei zu weiter Ausdehnung des im vorigen Abschnitte behandelten Gegenstandes müssen wir am Ende fürchten, daß auch unsre Arbeit als verlorene betrachtet würde, und bei dem Leser als solche zwar keine Wärme, aber ein entsprechendes Quantum von Langeweile zu erzeugen im Stande sei.

Unsere Untersuchung führt uns jetzt auf ihren Ausgangspunct zurück. Wir haben im Beginn dieser Betrachtungen die wichtigsten Arbeitskräfte, die des Windes, der Wellen, des Dampfes, die thierische Kraft auf ihren Ausgangspunct zurückgeführt. Die Ursache des Windes war durch Erwärmung ausgedehnte Luft, die in derselben aufgesammelte Arbeit kann zum Treiben der Segelschiffe verwendet werden.

Der vorige Abschnitt aber lehrte uns, daß beim Ausdehnen der Luft, also beim Aufsammeln dieser Arbeit Wärme verloren geht. Die Kraft in den Wassermühlen wurde auf Verdunstung des Wassers zurückgeführt, also verdunstetes Wasser enthält ebenfalls aufgesammelte Arbeit, aber bei der Verdunstung ging auch Wärme verloren.

In Dampfmaschinen und thierischen Arbeitskräften ar-

beitet die als Heizstoff verwendete Kohle. Erzeugung der Kohle aus der Kohlensäure ist aber eine chemische Zersetzung, die ebenfalls Wärme vernichtete.

Wir können dies nun allgemein so aussprechen. Bei jeder von uns verwendeten Arbeit verbrauchten wir aufgesammelte Arbeit. Alle aufgesammelte Arbeit wurde auf drei Grund- oder Urarbeiten zurückgeführt: es waren dies chemische Zersetzung, Ausdehnung dichter Körper oder Veränderung ihres festen Aggregatzustandes in den losern.

Es ist damit nicht gesagt, daß diese drei Urarbeiten die einzigen sein müssen, obgleich dies wirklich höchst wahrscheinlich ist. Bei diesen Urarbeiten aber wurde Wärme verbraucht, sie empfingen, um uns so auszudrükken, eine Art von Wärmehonorar aus dem Seckel der Natur.

Es ist nun nicht nöthig, daß aufgesammelte Arbeit wirklich als solche verwendet werde. Bei der Verbrennung der Kohle im Ofen wird dieselbe, ohne neue Arbeit zu verrichten, wieder durch chemische Verbindung in ihren frühern Zustand der Kohlensäure zurückgeführt; verdunstet Wasser an einem tiefer gelegenen Orte, und wird es durch die Wolken als Regen durch den Stromfall wieder nach dem Orte zurückgeführt, von dem es kam, ohne etwa ein Mühlrad zu treiben, so wird auch hier die aufgesammelte Arbeit völlig vernichtet, und in solchen Fällen muß dann die ganze verlorene Wärme wieder an den Naturschatz zurückgezahlt werden.

Ganz anders aber ist es, wenn bei dem Uebergange eines Körpers, der aufgesammelte Arbeit enthält, in seinem ursprünglichen Zustande von ihm zugleich eine Arbeit verrichtet, d. h. die aufgesammelte Arbeit ganz an einen andern Körper abgegeben wird.

Bei der Erörterung dieses höchst wichtigen Gegenstandes, der gewissermaßen zu einer ganz neuen Betrachtungsweise der Naturkräfte geführt hat, wollen wir uns lieber gleich eines bestimmten Beispiels bedienen. Wir denken uns den Cylinder einer Dampfmaschine mit einer verschließbaren Röhre versehen, durch die wir von unten Dampf hineinlassen. Ueber dem Cylinder befindet sich der gewöhnliche verschiebbare Stempel. Alle anderen Theile der Dampfmaschine aber lassen wir fort, da wir zunächst für sie nichts zu thun haben. Lassen wir jetzt etwas Dampf hinein und schließen wir die Eintrittsröhre. Es wird sich dann der Stempel heben, mithin der Dampf ausdehnen. Möge ersterer etwa 50 Pfund wiegen, und die eben bewirkte Hebung einen Fuß betragen. Hat er diese Höhe erreicht, so hemmen wir die Bewegung.

(Fortsetzung folgt.)

Die Drainage in England.

(Schluß.)

Man legt die Drains nicht gerne in längerer Linie als 100 bis 120 Ruthen und läßt sie an einem Ende in einen Abzugsgraben ausmünden, der gewöhnlich ausgemauert ist. Diesen Abzugsgraben legt man an der Seite des Feldes an, wo dasselbe das stärkste Gefälle hat. Wenigstens sucht man ihm ein starkes Ausgußgefälle zu geben. Weniger sorgfältig ist man in Bezug auf die einzelnen Drains. Man hält sogar eine wagerechte Lage derselben für genügend, wenn nur der Abzugskanal einen guten Fall hat. Die beliebteste Entfernung der einzelnen Drains von einander ist 8 Yards oder 2 Ruthen. Daß die Drains parallel angelegt werden und im rechten Winkel auf den Abzugsgraben fallen, ist selbstverständlich.

Es ist der Mühe werth, mit wenigen Worten darzustellen, wie der Boden durch die in die Erde gelegten Röhren von seinem überflüssigen und kulturschädlichen Wasser befreit wird. Wenn ein mit Wasser gesättigter Schwamm an einem Faden frei aufgehängt wird, so wird derselbe durch Abtropfen sehr wenig von seinem Wasser verlieren. Dies wird jedoch in größerem Maße der Fall sein, wenn man ihn auf einen festen Gegenstand legt, von dem das Wasser frei ablaufen kann. Aehnlich wie die feste Platte zu dem Schwamm, verhalten sich die festen Röhren zu dem Boden. Zuerst zieht sich das Wasser an dieselben, das in den dicht angrenzenden Theilen des Bodens befindlich. In die dadurch leer werdenden Zwischenräume des Bodens dringt das oberhalb befindliche Wasser ein, und so wird die ganze Schicht, die sich über der Röhre befindet, von einem Theile ihres Wassergehalts befreit. Und diese Wirkung kann sich nicht auf den Bodenstrich beschränken, der senkrecht über der Röhre liegt, da das Wasser seiner flüssigen Natur nach auch seitwärts nach der Stelle sich bewegt, wo es Abfluß findet. — Da die Röhren von gleichem Kaliber sind und entweder flach dicht zusammengestoßen oder in einigen Fällen sogar in einander gesteckt werden (zu welchem Behuf sie natürlich eigends geformt sein müssen), so könnte es von vorn herein unsicher scheinen, ob die Zwischenräume weit genug, dem Wasser den Eintritt in die Röhren zu gestatten, durch welche es abfließen soll. Dieser Zweifel ist aber durch die Erfahrung widerlegt. Wenn sonst nur die Arbeit gut gemacht ist, so führen Röhren von beiden Formen das Wasser ab. Genaue und sorgfältige Untersuchungen vieler Drainirungs-Anlagen haben ergeben, daß durchschnittlich 42 pCt. des ganzen Regenfalls durch die Drains aus dem Acker abfließen.

Ueber den Nutzen, den ein solcher Wasserabzug schwerem und kaltgründigem Boden und sauren Gründen gewähren muß, wird ein praktischer Landwirth kaum zweifelhaft sein. Der Grundfehler saurer Wiesen und Ackergründe ist das in ihnen stauende Wasser. Alle Kulturgewächse verkümmern darin und nur Binsen und einige Riedgräser haben in solchem Boden einen gedeihlichen Wachsthum. Mit schwerem, thonigen Boden verhält es sich ähnlich. Ohne Wasserabzug ist er gleichfalls zur Ernährung der Kulturpflanzen nicht wohl geeignet. Er wird dadurch kaltgründig. Außerdem hat sowohl Nässe als Trockenheit den Nachtheil, daß er nicht bearbeitet werden kann, weil er im ersten Falle die Ackerwerkzeuge verschmiert, im zweiten Falle für die Zwecke der Bestellung bis zur Undurchdringlichkeit erhärtet. Die Erfahrung der englischen Landwirthe thut dar, daß beide Fehler der so wichtigen und fruchtbaren thonigen Bodenarten, durch gute Bewirthschaftung, von welcher Drainage einen wichtigen Theil bildet, wenn nicht ganz aufgehoben, doch in höchst erheblicher Weise vermindert werden.

Englische Landwirthe behaupten, daß der Boden durch diese Entwässerungsweise nicht nur von dem nachtheiligen, stauenden Wasser befreit, sondern außerdem der Einwirkung des Luftkreises geöffnet und dadurch fruchtbar ge-

macht werde. So lange die Chemie uns noch nicht mit einer zuverlässigen Analyse desselben Bodens vor und nach der Drainage versehen hat, wird der strenge Beweis dieser Behauptung schwer zu führen sein. Indessen sind einige Erscheinungen beobachtet worden, welche sehr für die Richtigkeit sprechen. Es ist nämlich bekannt, daß die Drainage der Wiesen und Weideflächen selten vollständig wirksam, in einzelnen Fällen ganz unwirksam ist, bis die dichte Grasnarbe der Oberfläche aufgebrochen wird. In festen Bodenarten ziehen die Drains desto besser, je gründlicher und tiefer durch Untergrundspflüge auch die unteren Schichten umgewühlt werden. In der erst angeführten Beobachtung sehen wir, daß der Druck der äußeren Luft mitwirken muß, um das im Boden enthaltene Wasser in die Drains zu treiben. Dies entspricht der bekannten Thatsache, daß Wasser aus einem senkrecht gehaltenen Cylinder nicht ausfließt, so lange dessen obere Seite mit einem dicht schließenden Deckel versehen ist. Wenn aber die Luft in die Oberfläche des Bodens eindringt, so wird sie aller Wahrscheinlichkeit nach die Zwischenräume desselben ausfüllen, welche durch das Abfließen des Wassers leer werden.

Wenn aber die angeführte Wahrnehmung richtig, so gewährt die Drainage einen dreifachen Vortheil. Erstens nämlich befreit sie den Boden von dem stauenden Wasser, das dem Wachsthum der angebauten Pflanzen schädlich. Zweitens erleichtert sie die Bestellung, welche in drainirtem Boden möglich ist, während der schmierige Zustand oder die Erhärtung des undrainirten ihn für Thiere und Ackerwerkzeuge gleich unzugänglich macht. Und drittens erhöht sie die Fruchtbarkeit des Bodens unmittelbar durch die befruchtende Einwirkung des Luftkreises. Der zweite Vortheil ist für das ganze nördliche Deutschland noch wichtiger als für England, da unsere Winter länger dauern und die Bestellungsarbeiten ohnehin auf mehrere Monate unterbrechen. Dennoch würde die allgemeine Einführung der Drainage für alle thonigen und kaltgründigen Bodenarten eine der wichtigsten landwirthschaftlichen Verbesserungen und als eine große friedliche Eroberung im Inlande zu betrachten sein.

Bekanntmachungen.

Telegraphische Depesche.

Nach einer Mittheilung der Werderschen Zoll-Sastawa hat sich durch die starken Fröste das auf dem Moon-Sunde befindliche Eis gestellt, so daß auf demselben eine gefahrlose Verbindung des Festlandes mit den Inseln Moon und Oesel selbst mit Pferden hergestellt worden ist.

Angekommene Fremde.

Den 15. Januar 1860.

Stadt London. Hr. Baron Simolin-Wettberg von Mitau; Hr. Kaufmann Oppenheim von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. HH. Barone Biestram u. Klopmann, Hr. dimitt. Capit. Andrejewsky von Mitau; HH. Baron Ruthenberg und von Seck aus Kurland; Hr. von Rautenfeldt aus Livland.

Hotel du Nord. HH. Kaufleute Brochownik und Götz von Warschau und Margus von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Verwalter Poresch aus Livland.

Frankfurt a. M. HH. Coll.-Rath Dr. Brehm, E. von Brehm und Post-Expeditor Blumenfeldt aus Livland; Hr. Coll.-Assessor Pantschenko von Dünaburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 13. Januar 1860.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	3 50
Hafergrütze	3 50
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	2 1 50 80
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70
Weizenmehl	3 3 50
Kartoffeln pr. Tschet.	50 60
Butter pr. Pud . .	8 7 60
Heu " " . . K.	35 40
Stroh " " . . "	25 30
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand .	7½
⅔ Brand . .	8¾ 9
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
" schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
" Paßhanf .	
" Tors . . .	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	38
" Wrack-	34
Hofs-Dreiband . . .	34
Livländ. " . . .	28
Flachsheede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
" weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
" weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Ton.	
Thurmsaat pr. Tscht.	
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 "	85
Roggen à 15 "	— —
Hafer à 20 Garz.	1 1 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	31⅝	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	36	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	376	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 11.	12.	13.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	100½
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	106	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	"	"	"	95	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 11.	12.	13.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	101¼	101
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	100½
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare . .	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 15. Januar 1860. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 5. Пятница, 15. Января **Freitag**, 15. Januar **1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. / Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго Великобританскаго Подданнаго Александра Морисона де Ласона, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 18. Іюня 1860 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 18. Декабря 1859 г.

№ 609. 1

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго сапожнаго дѣла мастера Адольфа Георгія Штрикмана, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 18. Іюня 1860 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

№ 610. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 18. Декабря 1859 г.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Großbritannischen Unterthans Alexander Morison de Lasson irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 18. Juni 1860 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei etweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Nr. 609. 1

Riga-Rathhaus, den 18. December 1859.

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung ein-es bereits publicirten Testaments verstorbenen Schuhmachermeisters Adolph Georg Strickmann irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 18. Juni 1860 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Nr. 610. 1

Riga-Rathhaus, den 18. December 1859.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго Гражданина и часоваго дѣла мастера Андреаса Бенедикта Молина, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 18. Іюня 1860 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 611. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 18. Декабря 1859 г.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jde, welche an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bürgers und Uhrmachermeisters Andreas Benedikt Molien irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 18. Juni 1860 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 611. 1

Riga-Rathhaus, den 18. December 1859.

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 10. Juli 1859, Nr. 3124, durch das Allerhöchst am 8. Juni 1859 bestätigte Reichsrathsgutachten festgesetzt worden ist:

1) daß zur Zahl der öffentlichen Documente, welche im Art. 28 Thl. 2 des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements genannt sind und als Beweise zur Führung des Barontitels gelten, auch andere öffentliche Documente jeder Art, in welchen der Gebrauch des Barontitels öffentlich bekannt geworden, und deren Aechtheit keinem Zweifel unterliegt, zu rechnen sind, wobei kein Unterschied zwischen den Documenten, welche vor dem Beschlusse des Minister-Comités vom 7. März 1833 oder nach demselben erlassen worden, zu machen ist, und 2) daß es den örtlichen Adels-Autoritäten der Ostsee-Gouvernements überlassen ist, auf solcher Grundlage neue Verzeichnisse der adligen Familien, welche ein Recht auf den Barontitel haben, anzufertigen, und dieselben nicht später als im Laufe von 2 Jahren dem Heroldie-Departement Eines Dirigirenden Senats zur definitiven Prüfung vorzustellen. Nr. 99.

* * *

In Veranlassung einer Requisition des Chefs der Artillerie der Truppen des linken Flügels der Kaukasischen Linie werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden dieses Gouvernements desmittelst beauftragt, in ihrem Jurisdictionsbezirke Nachforschungen nach den etwaigen erbberechtigten Verwandten des mit Hinterlassung von Geldern verstorbenen, angeblich aus dem Livländischen Gouvernement gebürtigen Fähnrich Alexei Mitrofanows Sohn Guläjew anzustellen und im Ermittelungsfalle von denselben eine Erklärung darüber einzuverlangen, ob sie gesonnen sind, den Nachlaß defuncti Guläjew anzutreten und zugleich dessen etwa sich ergebenden Krons- oder Privatschulden zu berichtigen. Ueber den Erfolg der bezüglichen Nachforschungen ist der Livländischen Gouvernements-Regierung Bericht zu erstatten. Nr. 41.

* * *

In Veranlassung eines desfallsigen Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der

Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem bis vor einiger Zeit unter Rodenpois wohnhaft gewesenen Sattler Robert Wilhelms, welcher im October 1859 auf dem Transport von Klein-Roop nach Wolmar der Wache entsprungen ist und sich mehrer im Rigaschen Kreise begangener Einbruchs- und anderer Diebstähle dringend verdächtig gemacht hat, anzustellen und im Betreffungsfalle denselben unter strenger Wache an das Rigasche Ordnungsgericht abzufertigen.

Nr. 73. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da die Stelle eines jüngern Stadt-Hanf- und Flachs-Wraaker-Adjuncten zu besetzen ist, so werden Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, hiermit vom Rigaschen Rathe aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde zu melden. Nr. 221. 3

Riga-Rathhaus, den 12. Januar 1860.

* * *

Da die Stelle eines Härings-Wraaker-Adjuncten vacant geworden, so werden Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, hiermit vom Rigaschen Rathe aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde zu melden.

Riga-Rathhaus, den 12. Januar 1860.

Nr. 219. 3

* * *

Gegen Ende des Decembermonats vom Jahre 1859 ist in der Düna unter dem Gute Ringmundshof ein Balkenfloß von 2 Plennitzen, enthaltend cr. 60 Stück grähener Balken von 3 und 4 Faden Länge, ohne Menschen gestrandet und ist der Eigenthümer desselben bis hierzu unbekannt geblieben.

Indem solches von dem Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, wird zugleich der Eigenthümer besagten Flosses desmittelst aufgefordert, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden. Nr. 246. 3

Riga-Ordnungsgericht, den 13. Januar 1860.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum weißrussischen Adel gehörige unverehelichte Helene Agnese Iwans Tochter Sokolowsky, welche seit vielen Jahren hierselbst in der Stadt Riga in ärmlichen Vermögensverhältnissen als Privatlehrerin lebte, am 18. Februar 1859 in hohem Alter mit Hinterlassung der nach Bestreitung der Beerdigungs- und restirenden Miethgelder übriggebliebenen Baarsumme von 51 Rbl. S. und der aus dem Verkaufe ihrer wenigen Nachlaß-Effecten gelösten 55 Rbl. 57 Kop. S. allhier verstorben ist. In Folge dessen fordert das Livländische Hofgericht hiermit die gesetzlichen Erben der obgenannten Verstorbenen auf, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato und nachfolgenden zwei Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, d. i. spätestens bis zum 29. September 1860 mit Beibringung der Beweise ihres Erbrechts zur Empfangnahme des erwähnten geringfügigen Vermögensnachlasses bei diesem Hofgerichte zu melden, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende präcludirt und die obangezeigten Nachlaßgelder wem gehörig zugesprochen werden sollen.

Riga-Schloß, den 7. Januar 1860.

Nr. 11. 3

Torge.

Diejenigen, welche die Lieferung:

1) verschiedener zur Instandsetzung der Dünafloßbrücken erforderlichen Hölzer, als Planken, Brussen, Kreuzholz u. dergl. m.,
2) von Nägeln zu gleichem Zwecke,
3) von Tauwerk für die Dünabrücken:
4) von Hölzern zum Erbau eines Rammpontons, ferner:
5) den Erbau eines neuen und die Instandsetzung des ältern Rammpontons, wie die Schmiedearbeiten an denselben,
6) das Zerschlagen von Steinen zur Remonte für die Wege und die Umgebung der Stadt, —

übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 21., 26. und 28. Januar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 27. 3

Riga-Rathhaus, den 9. Januar 1860.

Лица желающіе принять на себя поставку матеріаловъ, и именно:

1) разныхъ лѣсовъ потребныхъ на исправленіе Двинскаго моста, какъ то, планокъ, брусьевъ, крейцгольца и т. д.,
2) гвоздей потребныхъ на тотъ же конецъ,

3) канатовъ для Двинскихъ мостовъ,
4) лѣсовъ на постройку понтоновъ для вколачиванія свай — и далѣе производство работъ:
5) по устройству новыхъ и исправленію старыхъ понтоновъ для вколачиванія свай, вмѣстѣ съ кузнечными работами по онымъ,
6) по разбивкѣ камней, потребныхъ на ремонтъ дорогъ вокругъ города находящихся —

приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 21., 26. и 28. сего Января съ часа по полудни; условія же до заключенія сего торга касающіяся заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи куда заранѣе и должны быть представлены надлежащіе залоги. № 27. 3

Рига-Ратгаузъ, 9. Января 1860 года.

* * *

Demnach vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme der in diesem Jahre 1860 auszuführenden Straßenpflasterungs-Arbeiten ein abermaliger Torg auf den 26. Januar 1860 anberaumt worden ist, — so werden Diejenigen, welche die gedachten Arbeiten übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich am 26. Januar c. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden. Nr. 28. 2

Riga-Rathhaus, den 9. Januar 1860.

Отъ Рижской Коммиссіи Городской Кассы вторично назначается торгъ на 26. ч. сего Января на отдачу работъ по мощенію улицъ, предположенныхъ произвести въ настоящемъ 1860 году и приглашаются симъ лица, желающіе принять на себя производство сихъ работъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ означеннаго числа къ часу по полудни въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы, а заранѣе явиться туда же для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 28. 2

Рига-Ратгаузъ, 9. Января 1860 года.

Auction.

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Dienstag, den 26. Januar 1860 um 12 Uhr landwirthschaftliche Maschinen, worunter 1 dreifache Häckselmaschine, 1 Dreschmaschine, 1 Schrotmühle mit Mühlsteinen, 1 Haferschrotmühle, 1 Garrettsche Säemaschine (zum allgemeinen Gebrauch), 1 große Häckselschneidemaschine mit 2 Messern, 1 Häckselschneidemaschine auf Eisengestell mit 2 Messern, 1 Tennent's Grubber, 2 große Grignonsche Pflüge, 1 kleiner Grignonscher Pflug, 1 Eckertscher Pflug, 1 Pflug nach Ritter von Kleyle, im Speicher des Mänchenschen Hauses kleine Johannisstraße neue Nr. 1 gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Johann Nicolay Pfeiffer, 3

Louise Marie Korn geb. Molchus, Maschinenarbeiter Friedrich Krämer, Emil Rudolph Koch und August Förster, Glaser Maximilian Todschinder, Kaufleute Franzis Edward Arthus, A. J. Mayer und Gerson Fürst, Oeconom Carl Jaques Fritz Hermann Protz, 1

nach dem Auslande.

Nikifor Konstantinow Fedorow, Anna Marianne Stenzel, Ludwig Pohl, Ernst Gustav Grieper, Bildhauer Louis Durin, Johann Friedrich Mey, Carl Pawlow Labetzky, Wittwe Charlotte Grünberg, Michael Wittmann, Anna Friederika Jannsohn, George Eduard Kortz, Iwan Sacharow, Joseph Adelbert Goeschel, Sason Semenow Miloglas, Wittwe Anna Krakowsky geb. Jacoby, Johann Reimann, Eduard Woldemar Möllenbrock, Alexander Ignatjew, Oscher Hirschowitsch Loewenson, Schmuel Leschewitz Israelitan, Stepan Warlamow Posnäkow, Timofei Alexejew, Alexei Radianow, Alexandra Amalia Woydack geb. Schmidtmann, Jegor Ossipow Treschenko nebst Familie, Schamschau Leiserowitsch Gorin, Charlotte Ludowica Rantz,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.